

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Ausweisung von C. Barenghi, S. Baggioli, G. Fanfani, G. Arganini, G. Rossi, E. Vigotti, R. Masini und E. Ajani aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft.

(Vom 7. Oktober 1904.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht des von der Bundesanwaltschaft am 3. Oktober erstatteten Berichtes, aus dem sich ergibt:

Anläßlich des in der zweiten Hälfte September in Mailand und andern italienischen Städten ausgebrochenen Generalstreiks fanden auf Veranlassung der Exekutivkommission der sozialistisch-italienischen Partei in der Schweiz an verschiedenen Orten unseres Landes Kundgebungen italienischer Staatsangehöriger gegen die italienische Regierung statt.

Nach der am 19. September in Lugano zu diesem Zwecke abgehaltenen Italienerversammlung begab sich ein Teil der Demonstranten vor das italienische Konsulat, nahm das Konsulatschild weg und warf es in den See.

Nach gewalteter Untersuchung beantragen die Behörden des Kantons Tessin die Ausweisung der hauptsächlich an diesem Akte Beteiligten, sowie einer Anzahl anderer landesfremden Personen, die durch ihre anarchistischen Treibereien die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden. Es sind dies: 1. Barenghi, Cesare, des Ottone und der Rosa Giudici, geb. am 9. Dezember 1885 in Mailand; 2. Baggioli, Samuele, des Eugenio und der Giuseppina Pozzi, geb. am 13. August 1884 in Mailand, Bronzierer;

3. Fanfani, Giovanni, des Domenico, geb. 1872, von Florenz; 4. Arganini, Giuseppe, des Luigi, Negotiant, geb. 1867, von Calcinaja (Pisa); 5. Rossi, Gustavo, des Vincenzo und der Carolina Mattoni, geb. im Januar 1869 in Città di Castello, Lackierer; 6. Vigotti, Emilio, des Giuseppe und der Virginia Pozzi, geb. am 25. Oktober 1866 in Mailand, Elektriker; 7. Masini, Riccardo, des Lorenzo und der Maria Neri, geb. am 1. April 1870 in Bologna, Nudelmacher; 8. Ajani, Enrico, des Antonio und der Anna Bertagnoli, geb. am 29. Dezember 1866 in Mailand, Maurer;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Die genannten Personen sind aus der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Tessin mitgeteilt, um ihn den Ausgewiesenen, soweit sich dieselben noch in diesem Kanton befinden, nebst Art. 63a des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 7. Oktober 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschuß betreffend die Ausweisung von C. Barenghi, S. Baggioli, G. Fanfani,
G. Arganini, G. Rossi, E. Vigotti, R. Masini und E. Ajani aus dem Gebiete der
Eidgenossenschaft. (Vom 7. Oktober 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1904
Date	
Data	
Seite	299-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.